

# Hauptsatzung

für die

## Gemeinde Jade

---

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 16 vom 02.05.2008,  
in Kraft getreten am 02.05.2008.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

---

# **Hauptsatzung**

## **für die Gemeinde Jade**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Jade beschlossen:

### **§ 1 - Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Jade".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit der Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

### **§ 2 - Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt: geschlossene gelbe Sieltüren auf blauem Grund mit einem schwimmenden Fisch darunter; alles schwarz abgesetzt, die Türhängen sind men-nigerot.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift " Gemeinde Jade".
- (3) Das Wappen darf nur von der Gemeinde Jade verwandt werden.

### **§ 3 - Wertgrenzen des Rates**

Der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn der Vermögenswert 15.000,-€ übersteigt sowie Vorrangseinräumungen bei und Belastung von Erbbau- grundstücken über 40.000,- €
- b) Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- € übersteigt.

Unterhalb der v.g. Wertgrenzen bedarf es der Beschlussfassung durch den Verwal- tungsausschuss, soweit die Vorgänge nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.

### **§ 4 - Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitglie- dern.

- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

### **§ 5 - Vertretung des Bürgermeisters**

Bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und den sonstigen Aufgaben nach § 61 Abs. 6 NGO wird der Bürgermeister vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister. Im Übrigen vertritt der allgemeine Vertreter den Bürgermeister.

### **§ 6 - Verwaltungsausschusses**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.

### **§ 7 - Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert in Höhe von 5.000,- € im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel,
  - b) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,- €
  - c) Widersprüche und Stundungen bis zu einer Höhe von 5.000,- €, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500,- €
  - d) sonstige Rechtsgeschäfte und Belastung oder Veräußerung von Gemeindevermögen, die den Wert von 5.000,- € nicht überschreiten,
  - e) Vorrangseinräumungen,
- (2) Gemäß § 80 Abs. 4 NGO werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:
  - a) Genehmigung von Nebentätigkeiten bei Angestellten und Beamten,
  - b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 3 TVÖD,
  - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von kurzfristig Beschäftigten.

Die Entscheidungen zu b) haben sich im Rahmen des Stellenplanes zu bewegen.

### **§ 8 - Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl

an diesen als auch an die zuständige Stelle weiter und gibt sie in der nächsten ordentlichen Ratssitzung mit einem Hinweis auf das weitere Verfahren zur Kenntnis. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.

- (2) Die Antragsteller sind über die Art der Erledigung der Anregungen und Beschwerden vom Bürgermeister zu unterrichten.
- (1) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### **§ 9 - Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs – und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 10 - Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Rathaus in Jade, Jader Str. 47, 26349 Jade - Jaderaltendeich zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung ist auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen soll nachrichtlich als Bekanntmachung des Bürgermeisters in der Nordwest-Zeitung "Wesermarsch - Ausgabe" hingewiesen werden.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang im Rathaus in Jade zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den vollen Wortlaut von Bekanntmachungen zusätzlich in der Nordwest – Zeitung zu veröffentlichen oder Hinweise auf die Veröffentlichung zu geben.

### **§ 11 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im

amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 12 – In Kraft treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.04.1997 außer Kraft.

Jade, 21.04.2008

gez. Kaars  
Bürgermeister